

## Realschule Bedburg

Goethestraße 1 🗆 50181 Bedburg 🗆 Telefon: 02272 2116 🗀 Mail: info@rs-bedburg.de

1 Antrag

## Antrag auf Beurlaubung einer Schülerin / eines Schülers

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Wichtige Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der nächsten S	eite / Rückseite!
Nachname, Vorname eines Elternteils (Erziehungsberechtigten)*	Nachname, Vorname des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum des Kindes
Schule: Realschule Bedburg	Klasse des Kindes
Ich beantrage eine Beurlaubung vom Unterricht in	l n der Zeit:
vom bis	= Schultage
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. I	Bescheinigungen beifügen):
Nachfolgende Klassen- / Kursarbeiten sind betroffen:	
Mir ist bekannt, dass aus einer Beurlaubung keine Rechte abzuleite nachgeholt werden muss. Die Hinweise zur Beurlaubung habe ich	
Stellungnahme Klassenleitung: Die Beurlaubung wird [] Gründe:	
Datum Unte	erschrift ( Klassenleitung )
Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaub	ung wird
[ ] genehmigt.	
[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom	bis
[ ] abgelehnt. Grund:	
Sekretariat: Bescheid an Antragsteller, Original an Klassenl	leitung -> Schülerakte
 Datum	Unterschrift ( Schulleitung )

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Realschule Bedburg, Goethestr. 1 in 50181 Bedburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



## Realschule Bedburg

Goethestraße 1 

50181 Bedburg 

Telefon: 02272 2116 

Mail: info@rs-bedburg.de

## HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden (wenn möglich, z. B. bei einer Firmung, mindestens eine Woche vorher).

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassen-/Beratungslehrer/in, ab einem vollen Tag und darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

- a. persönliche Anlässe
  - (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
  - o religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
  - Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeber) und ihrer Spitzenorganisationen, Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern sowie der Fachverbände (z. B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
  - o politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
  - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar), Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
  - o internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
  - o für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.